

Bezirksamt Wandsbek

Ang. 13. DEZ. 2019

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek
MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 05.12.2019

Aktenzeichen 035/8V/0806545/2019

209/19-16/12.19/Al

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Poppenbütteler Chaussee 23, Pflegeheim
Einrichtung einer Tempo-30 Km/h Strecke

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Poppenbütteler Chaussee 23, Pflegeheim

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- 2 x entfernen der VZ 101 und Zusatzschild VZ 1012-52 StVO
- 2 x aufstellen der VZ Kombination 274-30 StVO (VZ 274-30, VZ 1012-52, VZ 1001-30: 100m)
- Umsetzen der 4 VZ vom Lichtmast 25 an den Lichtmast 26

3 Begründung

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2848) wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen straßenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) erweitert. Die Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen Zeichen (306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen

1. Allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen
2. Kindergärten und Kindertagesstätten (Kitas) aber auch vor
3. **Alten- und Pflegeheimen oder**
4. Krankenhäusern

Auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweis einer besonderen Gefahrenlage.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

VZ Kombination 274-30 StVO:

VZ 274-30

VZ 1012-51

VZ 1001-30

